

Satzung des Fördervereins Eitzen I

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Eitzen I“. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein. Er hat seinen Sitz in Bienenbüttel, Ortsteil Eitzen I.

§ 2 Aufgaben

Der Förderverein Eitzen I ist ein Verein zur Unterstützung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Eitzen I. Weiterhin unterstützt er Unternehmungen und Projekte zur Förderung der Kameradschaft und der Dorfgemeinschaft.

§ 3 Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Eitzen I ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der FF Eitzen I Mitglied des Fördervereins.
- (2) Auf Antrag können weitere Personen durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Es wird mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr durchgeführt. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Feuerwehrhaus Eitzen I und per E-Mail/Messengerdienst mindestens 10 Tage vorher.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Wahl des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Auflösung des Fördervereines und Verwendung des Vereinsvermögens

§ 5 Organe

Der Verein hat einen Vorstand.

§ 6 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Sollte eine Person mehrere Vorstandsposten bekleiden, so ist zusätzlich eine Person in den Vorstand zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Es dürfen maximal 3 Personen aus der Einsatzabteilung der FF Eitzen I in Vorstand des Fördervereins gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Kassenverwaltung, Bearbeitung der Anträge vom Ortskommando der Feuerwehr und der vom Team Ortsvorsteher).
- (5) Der Vorstand beschließt seinen Willen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (7) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende lädt zu diesen ein.
- (8) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der

Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Kassenführung obliegt dem gewählten Kassenwart.
- (2) Die Kasse ist unterteilt in 2 Sachkonten: 1. Feuerwehr, 2. Dorfgemeinschaft
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt durch die beiden gewählten Kassenprüfer.
- (4) Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Die Entlastung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Fördervereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen.

Inkrafttreten der aktuellen Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der positiven Abstimmung in Kraft.

Der Vorstand

Eitzen I, den 12.01.2024